

Anlage: **Mollis**
Teilnetz: Flugfeld

GL-1

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Glarus
- Perimetergemeinde: Glarus Nord
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Glarus Nord, Glarus
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Glarus Nord, Glarus

- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 12 040 (2016–19)
 - max. 10 Jahre: 15 960 (2015)
 - Potential SIL: 18 000 Bewegungen

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Zivil mitbenützter Militärflugplatz seit 1956, Rückzug der Luftwaffe 2007; dient der gewerbs- und nichtgewerbsmässigen allgemeinen Luftfahrt (Flächenflugzeuge, Helikopter) in den Bereichen Geschäftsreisen, Flugzeugunterhalt, Ausbildung, Sport- und Freizeit (Motor- und Segelflug) sowie Arbeits-, Versorgungs- und Rettungsflügen (Helikopter).

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes stützen sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL vom 26. Februar 2020 und sind mit der kantonalen Richtplanung abgestimmt. Der Flugplatz soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzziele in den wesentlichen Zügen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Grundlagen für die Koordination waren das Raumordnungskonzept (ROK) des Kantons von 2009 und der Masterplan der Flugplatzhalterin von 2015.

Verweis:

Konzeptteil, Kap. 4.3
Flugfelder

Grundlegendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 05.06.1974
- Betriebsreglement vom 10.05.2007
- Lärmbelastungskataster noch zu erstellen
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster noch zu erstellen
- Koordinationsprotokoll vom April 2016

Nach dem Rückzug der Luftwaffe ist die Umwandlung des Militärflugplatzes in ein privates, ziviles Flugfeld vorgesehen. Dazu ist ein *Umnutzungsverfahren* nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes erforderlich, das die Überprüfung des Betriebsreglements sowie eine Plangenehmigung für die Bauten und Anlagen (Piste, Rollwege, Hochbauten für den Flugbetrieb) umfasst. In diesem Verfahren werden auch die Auswirkungen der Flugplatznutzung auf Raum und Umwelt im Detail geprüft und die konkreten Schutzmassnahmen festgelegt (UVP). Das vorliegende Objektblatt gibt den Rahmen für diese Umnutzung vor.

Das VBS hat den Flugplatz der Gemeinde Glarus-Nord verkauft. Neue *Flugplatzhalterin* ist die Flugplatz Mollis AG. Privatrechtlich wird die Nutzung des Flugplatzes in einer Vereinbarung geregelt; die Benützungsvereinbarung mit dem VBS von 2001 entfällt.

Die Festlegungen zum künftigen Flugbetrieb beruhen auf einer politisch konsolidierten *Verkehrsprognose* von jährlich 18 000 Flugbewegungen. Zwischen der ausgewiesenen Lärmbelastung und der Siedlungsentwicklung bestehen keine Konflikte.

Die *Piste* soll im Süden leicht verkürzt werden, ihre nutzbare Länge für Starts und Landungen wird durch versetzte Schwellen zusätzlich reduziert. Die Helikopter sollen von der Piste aus operieren. Zwischen der Piste am südlichen Ende (Pistenend-Sicherheitsfläche), der vom Kanton geplanten Umfahrungsstrasse (Spange Netstal) und dem Gewässerraum der Linth ist die abschliessende Koordination auf Projektstufe noch vorzunehmen.

Abstimmungsbedarf besteht auch noch zwischen den *Hindernisbegrenzungsflächen* und den Nutzungszonen auf dem Gemeindegebiet von Glarus.

Die *Rollwege* werden für den Flugbetrieb teilweise geschlossen, der Flugbetrieb wird von der Sport- und Freizeitnutzung abgetrennt. Die Rad- und Fusswegverbindung soll ausserhalb des Flugplatzareals geführt werden.

Der *Flugplatzperimeter* umschliesst östlich der Piste auch die bestehenden Hochbauten sowie eine Fläche für die Erstellung neuer Flugplatzgebäude. Zur Verbesserung der Sicherheit sollen dieser Bereich und die Zugänge zur Piste mit einem Zaun abgegrenzt werden.

Quer über das Flugplatzareal führt ein überregional bedeutender *Wildtierkorridor*, der bereits durch die heutige Flugplatznutzung beeinträchtigt ist. Er soll mit geeigneten landschaftlichen Leitstrukturen, unter Einbezug der ehemaligen Baumschule, aufgewertet werden.

Die *Flugplatzentwässerung* wird bei der Umnutzung des Flugplatzes zu sanieren sein.

F E S T L E G U N G E N	F	Z	V
<p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Mollis ist ein privates Flugfeld mit Helikopterbasis. Er dient in erster Linie Geschäftsreiseflügen, Werk- und Arbeitsflügen der ansässigen Unternehmungen, Rettungsflügen, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung sowie Sport- und Freizeitflügen mit Motor- und Segelflugzeugen.</p> <p>Für die Umwandlung in ein ziviles Flugfeld wird ein Umnutzungsverfahren nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes durchgeführt.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Das Betriebsreglement wird im Umnutzungsverfahren überprüft und bei Bedarf angepasst.</p> <p>Die Start- und Landestelle der Helikopter wird auf die Piste verlegt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich notwendigen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich der Fläche für die Erweiterung der Hochbauten [1] (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinde berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Am südlichen Ende wird die Piste verkürzt. An beiden Pistenenden sind innerhalb des Perimeters Pistenend-Sicherheitsflächen nach den geltenden Normen vorzusehen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit sind die Verbindungen zwischen den vom Flugbetrieb nicht mehr benützten Rollwegabschnitten und der Piste abzusperren oder zurückzubauen. Bestehende Rad- und Fusswegverbindungen innerhalb des Perimeters sowie pistenquerende Flurwege sind aufzuheben.</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Im Umnutzungsverfahren sind die zulässigen Lärmimmissionen festzulegen und anschliessend im Lärmbelastungskataster (LBK) abzubilden.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte). Massgebend sind die im Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) enthaltenen Hindernisflächen.</p> <p>Der HBK wird im Umnutzungsverfahren in Kraft gesetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • • • 		

	F	Z	V
<p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatz sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die konkreten Massnahmen sind im Umnutzungsverfahren auszuweisen und festzulegen, wobei auch Massnahmen ausserhalb des Flugplatzperimeters möglich sind. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Funktionalität des überregionalen Wildtierkorridors ist im Bereich des Flugplatzareals dauerhaft zu sichern und durch landschaftliche Leitstrukturen qualitativ aufzuwerten.</p> <p>Erschliessung: Die Hochbauten auf dem Flugplatzareal sind ab Kantonsstrasse von Osten her mit einer neuen Zufahrtsstrasse entlang dem Flugplatzperimeter zu erschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • • • 		
<p style="text-align: center;">E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb: Die Zweckbestimmung des Flugplatzes Mollis geht von der bestehenden Nutzung aus. Der Flugplatz soll auch als ziviles Flugfeld im bisherigen Rahmen weiterbetrieben werden. Im Betriebsreglement sind die An- und Abflugrouten der Flächenflugzeuge und Helikopter anzupassen; weiter sind keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Die Start- und Landestelle für die Helikopter (FATO) kann auf der Piste eingerichtet werden, sobald die Helikopterbasis vom heutigen Standort an den Pistenrand verlegt ist.</p> <p>Angaben zum Ablauf des Umnutzungsverfahrens und den erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Merkblatt des BAZL (Fassung vom Februar 2004) enthalten.</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Piste mit den Sicherheitsabständen und den Pistenend-Sicherheitsflächen («Runway End Safety Area» RESA), die vom Flugbetrieb weiterhin genutzten Rollwege, die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge und Helikopter, die bestehenden und geplanten Hochbauten sowie die Strassenzufahrt mit den Parkplätzen.</p> <p>Der Flugplatzperimeter überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Glarus-Nord. Innerhalb des Perimeters können auch Bauten erstellt werden, die nicht als Flugplatzanlagen gelten (Nebenanlagen); Voraussetzung ist eine entsprechende Nutzungszone. Die Flugplatzanlagen haben aber Priorität.</p> <p>Lärmbelastung: Die Berechnung der Lärmbelastungskurve beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Sie basiert auf einem Potenzial von jährlich 18 000 Motorflugbewegungen (Lärmberechnung vom Februar 2020). In der Karte dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV).</p>	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE <i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern <i>Flugplatzhalterin:</i> Flugplatz Mollis AG c/o Linth Air Service AG Flugplatzareal 6 8753 Mollis</p>		

Das festgesetzte Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb, d.h. die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss Art. 37a LSV dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Diese zulässigen Lärmimmissionen sind bei der Erschliessung und Überbauung von Bauzonen nach den Bestimmungen der LSV zu berücksichtigen und werden herangezogen, um die Einhaltung der Lärmbelastung zu überprüfen.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen im HBK (Entwurf vom Dezember 2019), der im Zuge der Umnutzung in Kraft gesetzt wird. In der Karte sind die Umriss der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt.

Der HBK zeigt, in welchem Gebiet und auf welcher Höhe die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr gewährleistet sein sollte resp. wo Bodennutzung und Flugbetrieb aufeinander abzustimmen sind (Höhenbeschränkung oder Markierung von Hindernissen, Bewilligungs- und Meldepflicht gemäss Art. 63ff der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt VIL). Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung (Art. 62 VIL).

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und projektunabhängigen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs im Sinne von Art. 18b NHG und von Sachziel 13.G des Landschaftskonzepts Schweiz 2020 zu unterscheiden. Die Realisierung solcher Ausgleichsmassnahmen soll den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten Rechnung tragen. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsflächen sollen wenn möglich innerhalb des Perimeters realisiert werden, bestehende naturnahe Flächen können dabei angerechnet werden. Wo zweckmässig, können in Absprache mit den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern auch Massnahmen ausserhalb des Perimeters in Betracht gezogen werden. Zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen haben die Fachstellen des Bundes eine Vollzugshilfe erarbeitet (BAFU, BAZL 2019).

Nach dem Konzept der Flugplatzhalterin soll die ökologische Aufwertung schwerpunktmässig auf dem Areal der ehemaligen Baumschule östlich des Flugplatzareals realisiert werden. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Flugplatzperimeters sollen – unter Vorbehalt der Sicherheitsanforderungen – weiterhin futterbaulich genutzt werden.

Priorität hat die Aufwertung und Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des überregionalen Wildtierkorridors mit Leitstrukturen für den Wildwechsel (Hecken, Feldgehölze). Damit soll die Beeinträchtigung seiner Funktion, die durch den Bau neuer Flugplatzgebäude und die geplante Umzäunung verstärkt wird, kompensiert werden. Jegliche Umzäunung steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors und darf diese nicht reduzieren. Sie soll wildtierdurchlässig gestaltet werden (geeignete Anordnung und bauliche Gestaltung des Zauns). Diese Aufwertung kann dem ökologischen Ausgleich angerechnet werden, sofern sie einen Mehrwert darstellt und mit den andern Massnahmen koordiniert ist.

Die konkreten Massnahmen sind im Umnutzungsverfahren aufzuzeigen, zu prüfen und festzulegen (Lage und Umfang, Ausgestaltung, Bewirtschaftung und Pflege sowie rechtliche Sicherstellung der Aufwertungsflächen).

Massnahmen zum Grundwasser-, Gewässer- und Bodenschutz sind ebenfalls im Umnutzungsverfahren zu behandeln. Insbesondere ist die Pistenentwässerung, gestützt auf das Generelle Entwässerungsprojekt zum Flugplatz, zu sanieren. Ein Teil des bestehenden Rollwegs liegt in der Schutzzone S3 der Grundwasserfassung «Allmeind» der Gemeinde Glarus Nord.

Die im Richtplan des Kantons ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen innerhalb des Flugplatzperimeters bleiben erhalten.

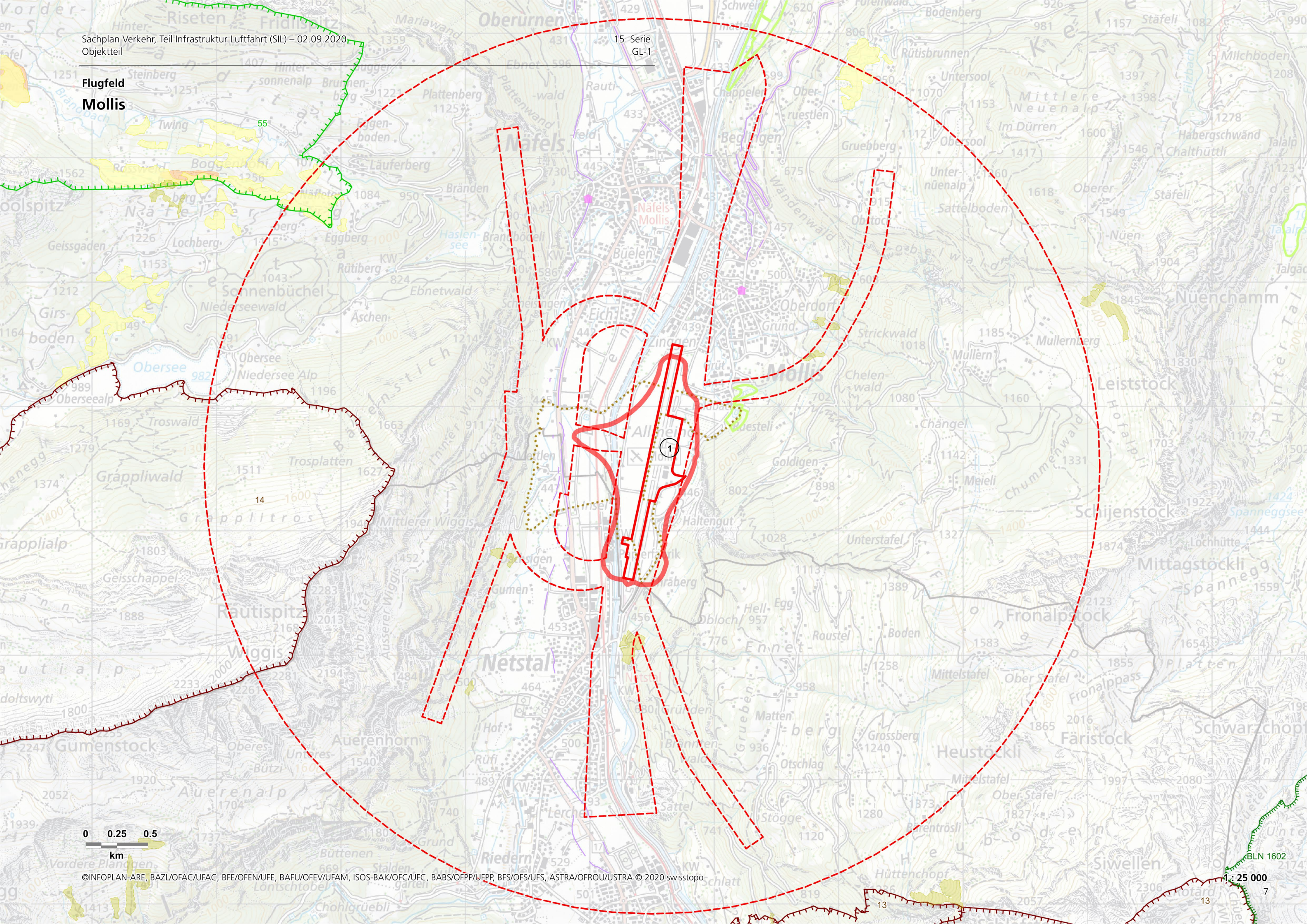
Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten, von den Festlegungen betroffenen Schutzgebieten:

Moorlandschaft: 55 Schwändital

Jagdbanngebiet: 14 Rauti-Tros

Flugfeld
Mollis

15. Serie
GL-1



Legende/Légende/Leggenda

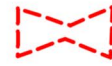
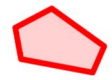
Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung
aire de limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

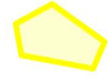
Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito



Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio



Vororientierung
information préalable
informazione preliminare



Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo



...

...

...

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale

Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale

Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

Infrastruktur Strasse
infrastructure route
infrastruttura stradale

Infrastruktur Schiene
infrastructure rail
infrastruttura ferroviaria

Infrastruktur Schifffahrt
infrastructure navigation
infrastruttura navigazione

Militär*
militaire*
militare*

Übertragungsleitungen
lignes de transport d'électricité
elettrorodotti

Geologische Tiefenlager
dépôts en couches géologiques
profondes
depositi in strati geologici profondi

Asyl
Asile
Asilo

* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017;
planerische Massnahmen Stand SPM 2001 bzw. Sachplan
Waffen- und Schiessplätze 1998

* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM
du 08.12.2017; mesures planifiées état PSM 2001 ainsi que
PS des places d'armes et de tir de 1998

* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM
del 08.12.2017; misure di pianificazione stato PSM del 2001
risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP

Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre

Flachmoor
bas-marais
palude

Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione

Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi

Auengebiet
zone alluviale
zona golenale

Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori

Jagdbanngebiet
district franc
bandita

Wildtierkorridor überregional
corridor faunistique suprarégional
corridoio faunistico sovraregionale

Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobjekte
site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants
sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili

ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS

Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
(mit Substanz bzw. viel Substanz)
voie de communication historique d'importance nationale
(avec substance, resp. beaucoup de substance)
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale
(con sostanza, risp. con molta sostanza)

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.